

Lieferbedingungen der The Phone House Deutschland GmbH

1. Allgemeines

1.1

Für alle Lieferungen und Leistungen der Firma The Phone House Deutschland GmbH (im Folgenden TPH genannt) gelten die folgenden TPH Liefer- und Zahlungsbedingungen.

1.2

Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.3

Von den TPH Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende und/ oder ergänzende Vereinbarungen sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn TPH sie schriftlich bestätigt. Entsprechende Angaben und/ oder Erklärungen per Email genügen diesem Schriftformerfordernis nicht.

1.4

Diese TPH Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender und/ oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot / Auftrag

2.1

Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Technische Angaben, Beschreibungen und/ oder Abbildungen in Angeboten, Prospekten, Broschüren oder sonstige Informationsunterlagen, insbesondere auch Angaben im Internet, sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffensgarantie zu verstehen.

2.2

Die Annahme von Aufträgen durch uns erfolgt nur durch ausdrückliche Bestätigung.

3. Preise

3.1

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich Verpackung und Transport sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2

Für alle Lieferung bleibt Versand per Nachnahme oder Vorkasse vorbehalten. Abweichende und/ oder ergänzende Vereinbarungen sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn TPH sie schriftlich bestätigt.

3.3

Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.4

Sofern Lieferung zum Bestimmungsort des Bestellers vereinbart ist und/ oder dieser eine andere als die übliche Versandart wünscht, z. B. Eilsendung oder Expresszustellung, werden ihm die zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Lieferung

4.1

Lieferfristen (Liefertermine) sind nur verbindlich, wenn sie von TPH ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, sofern der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder zur Abholung bereitgestellt worden ist, oder falls sich Versand oder Abholung aus Gründen verzögert, die TPH nicht zu vertreten hat, wenn die Mitteilung der Versand- bzw. Abholbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

4.2

Sofern TPH mit dem Besteller eine Lieferfrist schriftlich vereinbart hat, verlängert sich diese angemessen, wenn ihre Nichteinhaltung nach Vertragsschluss auf höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Embargo oder den Eintritt sonstiger unvorhergesehener, nicht mit zumutbaren Mitteln zu beseitigender Hindernisse zurückzuführen ist, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der TPH liegen. Gleiches gilt, wenn solche Umstände bei Zulieferern eintreten.

4.3

Wird die Lieferung bei unverschuldetem Ausbleiben der Selbstbelieferung, infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Schwierigkeiten ganz oder teilweise unmöglich, hat TPH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Nachlieferung.

4.4

Wird der Versand, die Zustellung oder die Abholung der Ware durch den Besteller verzögert, ist TPH berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

4.5

Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer TPH gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt im Übrigen unberührt.

4.6

Teillieferungen sind zulässig.

4.7

Der Einwand richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1

Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, ohne Abzug sofort fällig.

5.2

Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem TPH über den Betrag vollumfänglich verfügen kann. Voraus- oder Skontozahlungen werden nicht verzinst.

5.3

Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers ist TPH berechtigt, Lieferungen auch aus anderen Aufträgen, in angemessenem Maß und Umfang, zurückzuhalten und ohne Vorankündigung nur noch gegen Vorkasse oder per Nachnahme auszuführen.

5.4

Der Besteller kann gegen Ansprüche der TPH nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten und/ oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.5

Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und es sich bei den Forderungen des Bestellers um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

5.6

Im Fall der spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers, seiner Zahlungseinstellung, seiner Überschuldung, der Beantragung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der Nichteinlösung von Schecks durch den Besteller, werden alle Forderungen der TPH sofort zur Zahlung fällig. In diesen Fällen ist TPH nach eigener Wahl berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder, wenn der Besteller nach Aufforderung die Vertragserfüllung bzw. die Sicherheitsleistung endgültig verweigert, vom Vertrag zurückzutreten und/ oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn TPH nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelhafter Leistungsfähigkeit durch den Besteller bekannt wird. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt TPH unbenommen.

6. Gefahrübergang

6.1

Für alle Lieferungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, trägt der Besteller die Gefahr. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung das Lager von TPH oder eines von TPH beauftragten Logistikdienstleisters verlässt.

6.2

Wird der Versand oder die Abholung auf Wunsch des Bestellers oder aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, geht die Gefahr vom Tag der Mitteilung oder der Abhol- bzw. Versandbereitschaft für die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Die Ware bleibt Eigentum von TPH bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Besteller.

7.2

Der Besteller hat die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten ausreichend zu versichern. Auf Verlangen von TPH hat er über den Bestand, die ordnungsgemäße Lagerung und die ausreichende Versicherung Auskunft zu erteilen und diese zu belegen.

7.3

Der Besteller ist berechtigt, die bestellten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an TPH ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der TPH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. TPH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies aber der Fall, kann TPH verlangen, dass der Besteller TPH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.4

Wird die Ware mit anderen, TPH nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt TPH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

7.5

Wird die Vorbehaltsware von Dritten beim Besteller gepfändet, hat dieser den pfändenden Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von TPH hinzuweisen und diesen sofort unter Beifügung des Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Erklärung, welche die Identität der gepfändeten Ware mit der gelieferten Vorbehaltsware bestätigt, schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, TPH unverzüglich schriftlich über die Pfändung zu benachrichtigen und voll umfassend zu informieren.

7.6

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren anderer Lieferanten unter Ausstellung einer Gesamtrechnung weiter veräußert, tritt der Besteller TPH den Teil der Gesamtpreisforderung in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, der auf die in der Gesamtrechnung enthaltene Vorbehaltsware an TPH entfällt.

8. Rechte des Bestellers bei Mängeln

8.1

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen und etwaige erkennbare Mängel, insbesondere Transportschäden, Fehlteile, Mängel und/oder Falschlieferungen auf den Frachtpapieren zu vermerken und uns unverzüglich zu melden. Etwaige Abweichungen, Mängel und Schäden sind uns unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch nach 3 Tagen ab Eingang der Ware anzuzeigen. Verborgene Mängel müssen TPH unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

8.2

Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung und / oder solcher chemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

8.3

Wird die von TPH gelieferte Ware mit Fremdkomponenten vermischt, verarbeitet oder zusammen mit diesen verwendet, insbesondere mit zusätzlicher und/ oder anderer Software ausgestattet, besteht Gewährleistung für TPH nur, wenn diese Komponenten und/ oder die Software nachweislich mangelfrei und geeignet waren.

8.4

TPH ist vor der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten stets Gelegenheit zur Schadensuntersuchung, selbst oder durch Sachverständige, zu geben. Etwaige schadensursächliche und / oder schadensrelevante Bauteile sind zu verwahren und uns auf Anforderung zu Untersuchungszwecken zur Verfügung zu stellen.

Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen TPH bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

8.5

Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt TPH. Erweist sich die Mängelrüge als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt und war dies vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist der Besteller TPH zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (insb. z.B. Fahrt- oder Versandkosten, Sachverständigenkosten) verpflichtet.

8.6

Soweit ein von TPH zu vertretener Mangel der Ware vorliegt, ist TPH zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. TPH ist nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

Schlägt auch der zweite Versuch der Nacherfüllung fehl, kann der Besteller, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

8.6

Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten; die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt. Die Verkürzung der Verjährung gem. Satz 1 gilt nicht für eine Haftung für grob fahrlässig und vorsätzlich

verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

Sofern TPH fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

9. Haftung

9.1

TPH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung, sofern Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. TPH haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von TPH beruhen.

9.2

Im Übrigen haftet TPH bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

9.3

Eine weitergehende Haftung ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Soweit die Haftung von TPH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der TPH.

9.4

TPH haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet TPH nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

9.5

Davon unberührt bleibt die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

10. Abtretung von Ansprüchen

Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis und alle Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Vorbehaltsware gegen den Schädiger oder dessen Versicherer können nur mit vorherigen, schriftlichen Zustimmung der TPH an Dritte abgetreten werden.

11. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

11.1

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von TPH.

11.2

Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen sind ausschließlich zuständig das Amtsgericht Münster bzw. das Landgericht Münster. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11.3

Diese Liefer-AGB sowie die unter Zugrundelegung dieser Liefer-AGB abgeschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.4

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Liefer-AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Liefer-AGB im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll nach dem Willen der Parteien eine dem wirtschaftlichen und haftungsrechtlichen Zweck des Vertrages entsprechende zulässige und rechtmäßige Klausel treten.